

An  
Herrn Landrat Joachim Walter  
Landratsamt Tübingen  
Wilhelm-Keil-Str. 50  
72072 Tübingen

13. Oktober 2016

## **Interfraktioneller Antrag**

### **der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD und der FDP-Gruppe**

#### **Weiterentwicklung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

Der Kreistag beschließt folgende Eckpunkte zur Neuregelung der Eigenanteile:

1. Festlegung der Eigenanteile nach einer sozialen Staffelung:
  - Stufe 1: Regel-Eigenanteil unabhängig von der Schulart ab Klassenstufe 5  
= Höhe der Naldo-Preisstufe 1.
  - Stufe 2: Ermäßigter Eigenanteil = 50% der Naldo-Preisstufe 1  
bei Jahresnettoeinkommen < 30.000 Euro gemäß Ziff. b) der KT-Drs. Nr. 093/14.
  - Stufe 3: Kein Eigenanteil bzw. 5,00 Euro für Kinder aus Familien mit Anspruch auf Leistungen aus Bildungs- und Teilhabepaket.
  
2. Die Mindestentfernung für die Erstattung wird von 3,0 km auf 1,5 km abgesenkt (für alle Schüler nach § 3 Ziffer d) der Satzung).
  
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dieses Modell zu konkretisieren, die Kosten nachvollziehbar darzustellen und auf dieser Basis eine Satzungsänderung vorzubereiten.

Für die Kreistagsfraktionen bzw. –Gruppierung

Bündnis 90/Die Grünen	gez. Markus Goller
SPD	gez. Michael Lucke
FDP	gez. Dietmar Schöning

**Begründung:**

Die Entwicklung der Haushaltsrechnung der Schülerbeförderung in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass durch den Rückgang der Schülerzahlen gewisse Spielräume entstanden sind, um die Wirkung der sehr hohen Eigenanteile im Schülerverkehr durch eine soziale Staffelung der Eigenanteile zu reduzieren.

Die soziale Staffelung wird durch eine Spreizung umgesetzt:

1. Stufe: Regelanteil in Höhe der Preisstufe 1 des Naldo-Tarifs (also 2,50 Euro höher als heute). Bei Abnahme eines Jahresabos liegt die Jahressumme der Belastung durch die Eigenanteile (wegen des kostenfreien Monats Juli) dennoch unter dem früheren Niveau.
2. Stufe: Ermäßigte Eigenanteil beträgt die Hälfte des Regeleigenanteils.  
Als Orientierungswert für die Einkommensgrenze wird der von der Verwaltung im Jahr 2014 vorgeschlagene Wert von 30.000 Euro Haushaltsnettoeinkommen angesetzt. Zielwert ist, dass ein Drittel der Haushalte in die Kategorie des ermäßigten Eigenanteils fallen.
3. Stufe: Die Kriterien für die Gruppe mit vollständiger Eigenanteilsbefreiung (bzw. Eigenanteil von 5,00 Euro gem. BuT) sollen unverändert bleiben.

Auf Basis der vorläufigen Zahlen aus der Kreistagsdrucksache 093/14 aus dem Jahr 2014 entstehen durch dieses Modell überschlägig folgende jährliche Kosten:

Soziale Staffelung gemäß modifiziertem Modell b)	190.000 €
1 Personalstelle für Sozialstaffelung	50.000 €
Effekte Stadtverkehre durch Sozialstaffelung	ca. 100.000 €
Summe	ca. 340.000 €

Gegenläufige Effekte durch die Abschaffung der bisherigen ermäßigten Eigenanteile nach Schularten sind gegenzurechnen.

Auf Basis der Erörterungen im Jahr 2015 soll daneben die Mindestentfernung für die Erstattung von 3,0 km auf 1,5 Kilometer abgesenkt werden. So kommen innerhalb der Städte auch längere Schulwege zu weiterführenden Schulen in die Erstattungsfähigkeit. Die finanziellen Auswirkungen sind jedoch überschaubar, da bedingt durch das Tarifniveau nur für die ermäßigten Eigenanteile für den Landkreis Erstattungskosten anfallen. Grundschulen sind bis auf wenige Ausnahmen nicht betroffen, weil in aller Regel der Schulweg zur nächstgelegenen innerstädtischen Schule die Länge von 1,5 km nicht überschreitet.

Die Kosten für diese Absenkung müssten von der Kreisverwaltung noch dargestellt werden.